

## **Verordnung über die Neufestsetzung des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes der Ems**

Aufgrund der §§ 76, 77 und 78 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl I Nr. 51, S. 2585) in Verbindung mit § 115 und 116 des Niedersächsischen Wasser-  
gesetzes (NWG) in der Fassung des Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des  
Niedersächsischen Wasserrechts vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) wird verordnet:

### § 1

#### Festsetzung des Überschwemmungsgebiets

- (1) Für die Ems von der Landesgrenze zu Nordrhein-Westfalen bis zum Stadtgebiet Lingen bei Hanekenfähr sowie vom Stadtgebiet Lingen bei Geeste – Dalum bis zum Wehr Herbrum wird das Überschwemmungsgebiet im Zuständigkeitsbereich der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Emsland in den in § 2 bezeichneten Grenzen festgesetzt.

### § 2

#### Geltungsbereich

- (2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in den drei mitveröffentlichten Übersichtskarten (Anlage) im Maßstab 1:100.000 dargestellt.
- (3) Der Geltungsbereich des Überschwemmungsgebietes ist in einer Blattschnittkarte (1:180.000) dargestellt. Die genaue, rechtsverbindliche Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes ergibt sich aus insgesamt 25 Detailkarten (Lageplänen) im Maßstab 1:7.500. Die Karten sind regelnder Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) In den Detailkarten ist die Überschwemmungsgebietsgrenze der Verordnung mit einer durchgezogenen roten Linie dargestellt. Die Linie entspricht der errechneten HQ100-Linie (100-jährliches Hochwasser) für das Überschwemmungsgebiet. Die Gewässer selbst sind keine Bestandteile des Überschwemmungsgebietes.
- (5) Die Verordnung mit Blattschnitt- und Detailkarten können vom Tag des Inkrafttretens an während der Dienststunden bei folgenden Behörden kostenlos eingesehen werden:
- Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen
  - Samtgemeinde Dörpen, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen
  - Gemeinde Emsbüren, Markt 18, 48488 Emsbüren
  - Gemeinde Geeste, Am Rathaus 3, 49744 Geeste
  - Stadt Haren, Neuer Markt 1, 49733 Haren
  - Samtgemeinde Lathen, Große Straße 3, 49762 Lathen
  - Stadt Meppen, Markt 43, 49716 Meppen
  - Stadt Papenburg, Hauptkanal re. 68/69, 26871 Papenburg
  - Gemeinde Rhede, Gerhardyweg 1, 26899 Rhede
  - Gemeinde Salzbergen, Franz-Schratz-Straße 12, 48499 Salzbergen

### § 3 Bestimmungen

- (1) Anlagen und Nutzungen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.
- (2) Für das ausgewiesene Überschwemmungsgebiet (§ 1) gelten die besonderen Schutzvorschriften und Genehmigungspflichten nach § 78 WHG.

Ausgenommen von dieser Genehmigungspflicht wird

- das Lagern (auch Zwischenlagern) von Stroh-, Heu-, und Silageballen sowie Feldfrüchte in Mieten, Holz, Erde, Sand in der Zeit vom 1. April bis 30. September eines jeden Jahres mit der Maßgabe, dass die gelagerten Materialien bei Hochwassergefahr zu beseitigen sind,
- die Lagerung (auch Zwischenlagerung) von Stallmist, Geflügelkot und Silage in der Zeit vom 1. April bis 30. September eines jeden Jahres mit der Maßgabe, dass die gelagerten Materialien bei Hochwassergefahr zu beseitigen sind,
- die Verlegung von Erdkabeln und unterirdischen Leitungen in der Zeit vom 1. April bis 30. September, wenn die Erdoberfläche nicht dauerhaft erhöht wird und überschüssiger Boden außerhalb von Überschwemmungsgebieten abgelagert wird.

In der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März sind die aufgeführten Handlungen grundsätzlich untersagt. Es gelten die Genehmigungspflichten nach § 78 WHG.

Verbote und Vorschriften aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

### § 4 Hinweise

- (1) Die Festsetzungen dieser Überschwemmungsgebietsverordnung sind bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr.12 BauGB) und sollen nachrichtlich in betroffene Flächennutzungspläne und Bebauungspläne übernommen werden (§5 Abs. 4a; § 9 Abs. 6a, § 246a BauGB).

### § 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer ohne erforderliche Genehmigung bauliche Anlagen errichtet oder erweitert oder Handlungen durchführt im Sinne des § 78 Abs. 1 Nr. 2 bis 9 WHG, handelt gemäß § 103 Abs. 1 Nr.16 WHG ordnungswidrig und kann gemäß § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden.
- (2) Wer in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März ohne erforderliche Genehmigung im festgesetzten Überschwemmungsgebiet Stroh-, Heu-, Silageballen, Feldfrüchte in Mieten, Holz, Erde, Sand, Stallmist, Geflügelkot oder Silage lagert (auch zwischenlagert), handelt gemäß § 103 Abs. 1 Nr.16 WHG ordnungswidrig und kann gemäß § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden.

§ 6  
Inkrafttreten, Aufhebung

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Emsland in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird das durch die Bezirksregierung Weser-Ems festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Ems zwischen Landesgrenze zu Nordrhein-Westfalen und Wehr Herbrum (Verordnung vom 16.12.2004, Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems S. 1271) für das Zuständigkeitsgebiet der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Emsland durch diese Verordnung aufgehoben.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die vorläufige Sicherung der ausgegrenzten Flächen im Überschwemmungsgebiet der Ems auf dem Gebiet des Landkreises Emsland, Teil 1 und Teil 2 (Bekanntmachung des NLWKN v. 13.03.2013 sowie 20.03.2013, Nds. Ministerialblatt S. 244 sowie S. 260) gegenstandslos.

Meppen, 16.12.2013

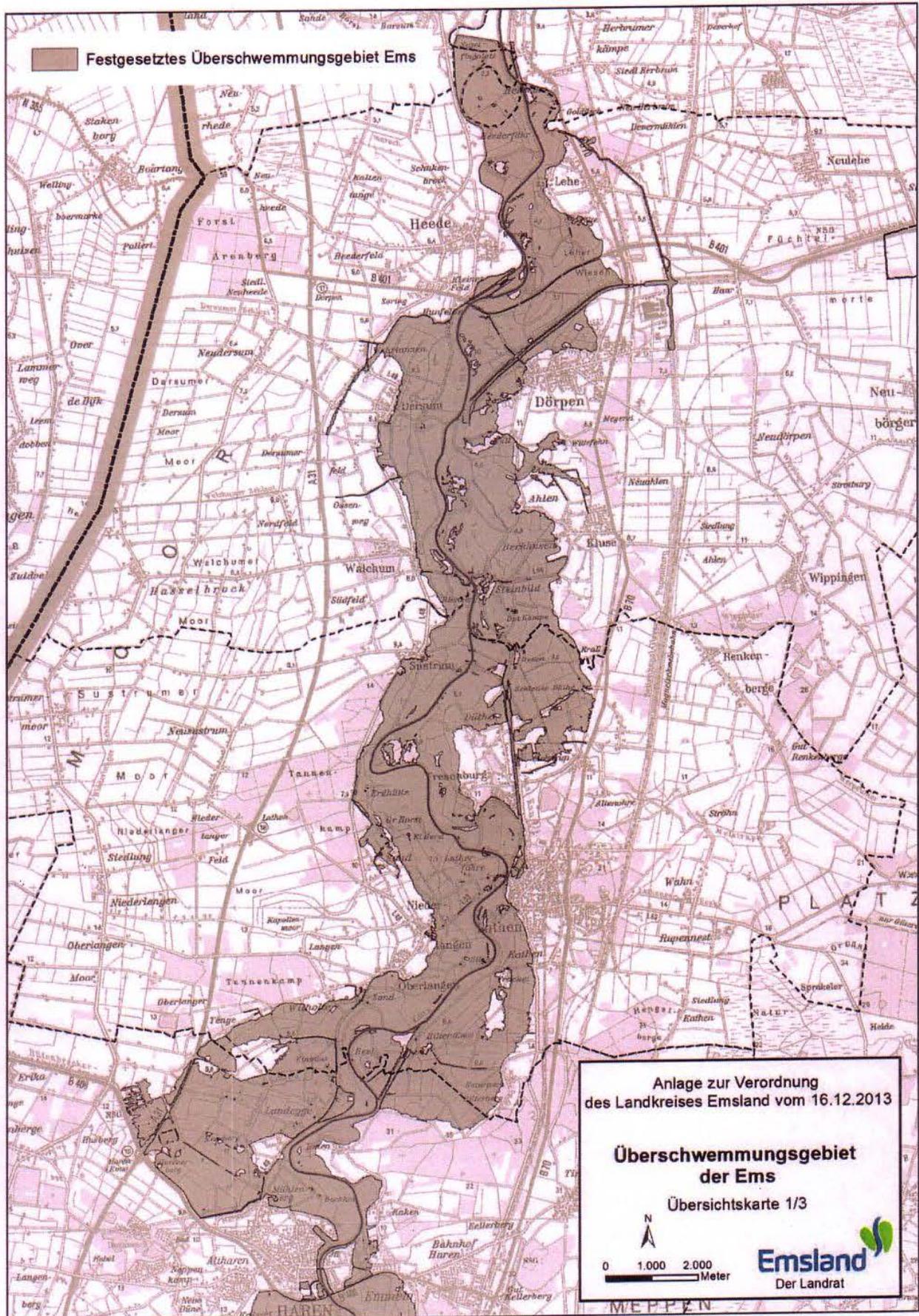
LANDKREIS EMSLAND

Winter  
Landrat

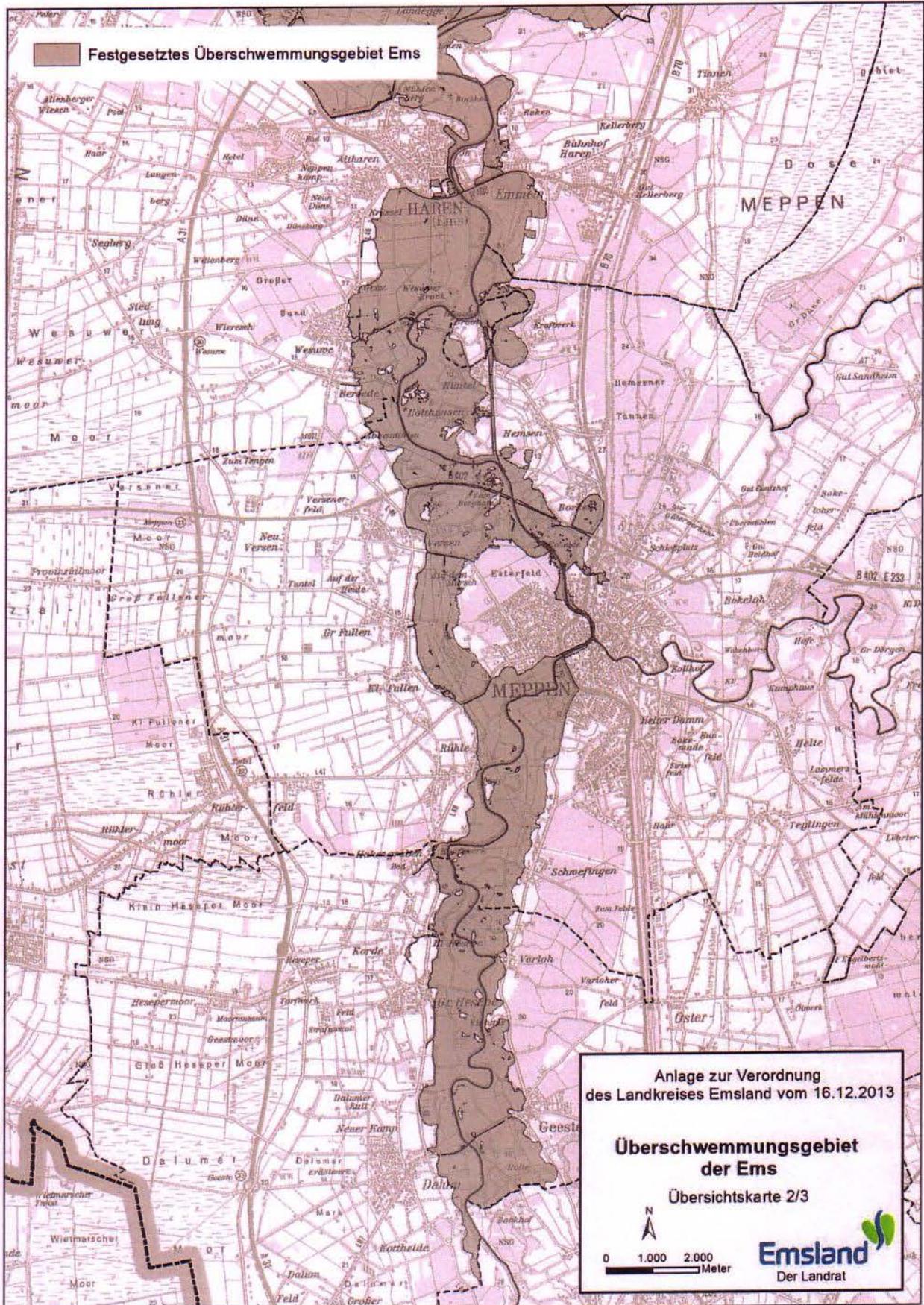
**3 Anlagen zur Verordnung über die Neufestsetzung des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes der Ems – Siehe Karten auf den nachfolgenden Seiten**

*- veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 29 am 20.12.2013 -*

Anlage 1 zur Verordnung über die Neufestsetzung des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes der Ems



Anlage 2 zur Verordnung über die Neufestsetzung des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes der Ems



Anlage 3 zur Verordnung über die Neufestsetzung des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes der Ems

